

GESCHÄFTSORDNUNG

Auf der Grundlage des Brandenburgischen Schulgesetzes (§76 (5) Abs. 5 BbgSchulG) wird für den Kreiselternerat des Landkreises Oberhavel folgende Geschäftsordnung festgelegt:

1. Allgemeine Festlegungen

Der Kreiselternerat versteht sich neben seiner Stellung im System der demokratischen Mitwirkung auch als Kommunikationsplattform zwischen Eltern, Schule und Schulverwaltung auf Kreisebene und als Informationsschnittstelle zu Gremien und Behörden auf Landesebene.

Der Kreiselternerat vertritt ausschließlich die Positionen der Schulelternschaft des Landkreises Oberhavel.

Der KER ist unabhängig von Parteien, Vereinen, Religionsgemeinschaften, Massenorganisationen, Unternehmen oder Behörden.

Dem Kreiselternerat gehören die gemäß §82 (4) Abs. 4 BbgSchulG gewählten stimmberechtigten Mitglieder an. Um einen verlässlichen Informationsfluss zwischen Schulen und KER zu gewährleisten und die Arbeitsfähigkeit des Gremiums zu erhöhen, ist die permanente Mitarbeit aller StellvertreterInnen ausdrücklich erwünscht.

Der Kreiselternerat strebt darüber hinaus eine konstruktive Zusammenarbeit mit anderen kreislichen Gremien und Landesbehörden, hier besonders dem ~~staatlichen Schulamt in Perleberg~~ **der für Schulaufsicht zuständigen Behörde**, an.

2. Gliederung und Geschäftsverteilung

Die stimmberechtigten Mitglieder des Kreiselternerats wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und bis zu drei StellvertreterInnen. Es wird angestrebt, immer alle drei Stellvertreterpositionen zu besetzen.

Die Sprecherin oder der Sprecher und seine StellvertreterInnen bilden gemeinsam den Vorstand des KER.

Die gewählten Mitglieder des Landkreises im Landeselternerat **und deren Stellvertreter** gehören zum erweiterten Vorstand des KER.

Zur Erhöhung der Arbeitsfähigkeit des Gremiums führt die Sprecherin oder der Sprecher in Abstimmung mit den StellvertreterInnen zwischen den Sitzungen des Kreiselternerates die Geschäfte des KER im Sinne des §136 (2). Der Vorstand ist bevollmächtigt, Handlungen im mutmaßlichen Interesse des KER vorzunehmen, wenn die Einberufung einer regulären Sitzung zur Beschlussfassung nicht möglich ist.

Über Geschäftsvorfälle zwischen den Sitzungen ist der Kreiselternerat spätestens auf der nächsten regulären Sitzung zu informieren.

3. Einberufung

~~Der Kreiselternerat wird von der Sprecherin oder dem Sprecher bzw. der beauftragten StellvertreterIn unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung, des Protokolls der vorangegangenen Sitzung und der vorliegenden Beschlussvorlagen einberufen.~~

Einladungen zu Veranstaltungen des Kreiselternerats werden rechtzeitig allen Mitgliedern und ihren StellvertreterInnen zugestellt. Die Zustellung der Einladung per Email gilt als verbindlich, wenn das Mitglied des KER dem durch Eintragung in den Mailverteiler zugestimmt hat.

VertreterInnen des Staatlichen Schulamtes **und der Kreisverwaltung Oberhavel (Fachdienst Schulen)** werden im Grundsatz zu jeder Sitzung des KER eingeladen.

~~Die Sprecherin oder der Sprecher hat den Kreiselternerat unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragen. Die Einladungsfrist von 14 Tagen ist zu beachten.~~

Vorstand:

Hardy Kastius (Vorsitz)

Jens Kopprasch

Dana Bosse

Jan Alexy

Tel.:03302-222764

Tel.:03303-500367

Tel.:033056-231415

hardy.kastius@web.de

jens@kopprasch.de

dana.bosse@gmx.de

alexj-jan@t-online.de

4. Teilnahmerecht, Stimmrecht, Rederecht

Die Beratungen sind in der Regel nicht öffentlich. Anwesende StellvertreterInnen haben beratende Stimme, sofern das gewählte Mitglied ihrer Schule stimmberechtigt anwesend ist. Gäste können zu den Beratungen hinzugezogen werden, soweit die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kreiselternrats zustimmt. Gästen kann mit Zustimmung des Gremiums zu einzelnen Punkten Rederecht gewährt werden. Geladene ReferentInnen bedürfen dieser Zustimmung nicht.

SchulrätInnen des Staatlichen Schulamts Perleberg Vertretern der Schulaufsicht und der Kreisverwaltung sollte prinzipiell Rederecht eingeräumt werden.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden gewählten Mitglieder des KER mit einer Stimme für jede Schule, die sie vertreten, im Rahmen der Festlegungen des §77 (1) Abs. 1 des BbgSchG Brandenburgischen Schulgesetzes. Vertritt ein Stellvertreter das gewählte Mitglied, so tritt er vollständig in dessen Stimm- und Wahlrecht ein.

5. Tagesordnung und Beratungsverlauf

Die Sprecherin oder der Sprecher des KER oder eine seiner StellvertreterInnen eröffnet und schließt die Beratung des Kreiselternrats. Vor Eintritt in die Tagesordnung wird werden die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Die Tagesordnung wird vom Versammlungsleiter vorgeschlagen. Der Vorschlag muss alle Tagesordnungspunkte enthalten, die bis zur Einberufung des Kreiselternrats von dessen Mitgliedern schriftlich bei ihm beantragt wurden.

Zu Beginn der Beratung beschließt der Kreiselternrat über die endgültige Tagesordnung. Eingebraachte Ergänzungen zur Tagesordnung können mit der Tagesordnung beschlossen werden.

Über die einzelnen Tagesordnungspunkte findet eine Aussprache statt. Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Die Beratungsleitung kann sich an der Aussprache beteiligen, wie die anderen Anwesenden mit Rederecht auch.

Die Beratungsleitung ist jederzeit zu kurzen Erklärungen berechtigt, insbesondere um die Aussprache abzukürzen.

Wird ein Tagesordnungspunkt vertagt, befasst sich der Kreiselternrat bei seiner nächstfolgenden Sitzung abschließend mit diesem Tagesordnungspunkt. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Eine Änderung der Sachlage rechtfertigt eine wiederholte Aufnahme in die Tagesordnung.

Zur Tagesordnung soll das Wort erteilt werden, wenn es nicht schon einem anderen Sitzungsteilnehmer erteilt oder eine Abstimmung eingeleitet wurde. Dabei darf nur ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen.

6. Abstimmung und Beschlussfähigkeit

Über Anträge wird offen abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

Beschlüsse werden entsprechend §77 Abs. 2 mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Die Beschlussfähigkeit des Kreiselternrats ist gemäß § 77 (3) Abs. 3 BbgSchulG gegeben. Der KER ist mit mindesten drei anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.

Veröffentlichungen oder Stellungnahmen des KER sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit dieses Gremiums. Sie sollen die Geschlossenheit und Entschiedenheit der Elternvertreter zum Ausdruck bringen. Deshalb ist bereits bei der Formulierung solcher Anträge ein breiter Konsens der Mitglieder anzustreben. Kann keine deutliche Zustimmung der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des KER zu einer Vorlage erzielt werden, so ist der Antrag umzuformulieren.

7. Niederschrift

Über die Beratungen werden Protokolle geführt. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter bestätigt.

Das Protokoll soll Angaben über Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit, den Gegenstand und die dazu gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen enthalten. In der Aussprache geäußerte abweichende Meinungen können zu Protokoll gegeben werden.

Jedes Mitglied erhält ein Exemplar des Protokolls, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung. Die Zustellung per Email gilt als zulässig analog zu den Bedingungen der Einladung.

Entsprechend dem nicht öffentlichen Charakter der Sitzungen des KER sind die Protokolle ebenfalls nicht öffentlich.

Ungeachtet dessen ist es ausdrücklich erwünscht, dass die Mitglieder und StellvertreterInnen des KER über die Arbeit des KER in den Gremien der entsendenden Schulen berichten.

Unterrichtung der Öffentlichkeit und Datenschutz

Der Kreiselternerat sieht in der Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Instrument seiner Arbeit. Auf Grund der großen Anzahl und der Vielschichtigkeit der Interessen seiner Mitglieder hat die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit großer Sorgfalt zu erfolgen.

Öffentliche Stellungnahmen in mündlicher und schriftlicher Form sowie Presseveröffentlichungen im Namen des Kreiselternerats dürfen grundsätzlich nur abgestimmte Fakten und Positionen aus dem KER enthalten. ~~Wurden Sachthemen nicht oder nicht abschließend im Kreiselternerat beraten, so haben öffentliche Verlautbarungen zu diesem Thema zu unterbleiben.~~

Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

Der Vorstand ist unter Berücksichtigung der mutmaßlichen Interessen des KER berechtigt, Stellungnahmen und Presseerklärungen abzugeben, die noch nicht Gegenstand einer Beratung waren, sofern zu einer regulären Aussprache keine Gelegenheit ist. Der Vorstand informiert darüber spätestens in der nächsten regulären Sitzung und begründet das Vorgehen.

Die Mitglieder des KER respektieren bei Veröffentlichungen das Urheberrecht und die Rechte am eigenen Bild dritter Personen.

Kontaktinformationen und Adressdaten von Mitgliedern und StellvertreterInnen werden nur im Rahmen geltender Gesetze oder zur Durchführung der Arbeit des KER an Dritte übermittelt. Dies sind insbesondere die Meldung von Mitgliedern, die vom KER in weitere Funktionen gewählt wurden und die Korrektur von Mitgliedsdaten beim Staatlichen Schulamt sowie die Übermittlung einer Adressliste an die Poststelle des Landratsamtes Oberhavel zum postalischen Versand von Einladungen und Dokumenten.

Eine Weitergabe der Mailadressen der Mitglieder des KER, auch durch Weiterleiten von Mails ist nicht zulässig.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 00.00.0000 vom Kreiselternerat beraten und trat nach der Beschlussfassung in Kraft.

SprecherIn
